

**Informationen zu den  
Ausfuhr-gewährleistungen des Bundes**

**Ausfuhr-Gewährleistungen-Aktuell**

**AGA**REPORT

**Nr. 18 September 1989**

## **Inhaltsverzeichnis**

### **Länderinformationen**

**Argentinien  
Brasilien**

### **Deckungspraxis**

**Degressive Zinsen**

**Sitzungstermine IMA**

**Pariser Club - Schuldendiensterleichterungen  
für die ärmsten Länder in Afrika**

Informationen nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr. Verbindliche Aussagen über die Gewährung von Bundesdeckungen erfolgen ausschließlich im schriftlichen Antragsverfahren.

Auskünfte zu konkreten Deckungsangelegenheiten erteilen Ihnen gern unsere Mitarbeiter/-innen der jeweiligen Sachgebiete. Wenn Sie im Einzelfall darüber hinausgehenden Beratungsbedarf oder Fragen und Anregungen zum AGA-Report haben, sprechen Sie bitte die Redaktion an.

Herausgeber:

Hermes Kreditversicherungs-AG  
Postfach 50 07 40, 2000 Hamburg 50

Redaktion AGA-Report  
Telefon (0 40) 8 87 91 92

Deckungsmöglichkeiten bestehen nur für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten bis zu 12 Monaten.

Für private Besteller sind Bankakkreditive vor Risikobeginn erforderlich. Der IMA hat die Beschlußlage im Lichte der jüngsten Zahlungserfahrungen mit Argentinien-Geschäften (einseitig verfügte Zwangsprolongationen) überprüft und bestätigt. Eine Verschärfung tritt allerdings insoweit ein, als für neue Deckungen bzw. Erhöhungen keine Ausnahmen hinsichtlich der Akkreditivbesicherung mehr zugelassen werden. Akkreditive werden daher zukünftig auch für neu gedeckte Lieferungen an eigene Tochtergesellschaften erforderlich, obgleich die Deckung auf die politischen Risiken beschränkt ist.

Soweit bestehende Limite eine Lieferung ohne Akkreditivbesicherung zulassen, tritt hier zunächst keine Änderung ein. Die Zahlungserfahrungen bei Argentinien-Geschäften werden jedoch aufmerksam beobachtet.

Nachdem Brasilien die noch bestehenden Rückstände aus den Umschuldungsabkommen abgebaut hat, hat der Bund neue Deckungsmöglichkeiten für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von mehr als 12 Monaten im Rahmen eines Plafonds von DM 300 Mio für das Jahr 1989 beschlossen.

Für die Ausnutzung dieses Plafonds hat der Ausschuß folgende Grundsätze festgelegt:

Pro Geschäft gilt eine Orientierungsgröße von DM 20 Mio.

Die Reservierung von Plafondmitteln erfolgt nur bei endgültiger Entscheidung über den Deckungsantrag (wenn das Geschäft fest abgeschlossen ist) bzw. bei uneingeschränkter grundsätzlicher Stellungnahme (wenn der Exportvertrag abgeschlossen, der zur Finanzierung des Geschäftes vorgesehene Finanzkredit aber noch nicht kontrahiert ist).

Eine positive endgültige Entscheidung (bzw. Stellungnahme bei noch ausstehendem Finanzkreditvertrag) kann nur getroffen werden, wenn uns alle entscheidungsrelevanten Vertragsdaten und sonstigen erforderlichen Unterlagen, insbesondere Kreditprüfungsunterlagen bei Geschäften mit privaten Bestellern, vorliegen und wenn noch ausreichende Plafondmittel zur Verfügung stehen.

## Argentinien

## Brasilien - Wieder Deckungs- möglichkeiten für Kreditgeschäfte

Für Geschäfte, bei denen entweder der Exportvertrag noch nicht abgeschlossen oder aus anderen Gründen nur eine grundsätzliche Stellungnahme möglich ist, wird diese nur unter dem Vorbehalt abgegeben, daß zum Zeitpunkt der endgültigen Entscheidung noch ausreichende Plafondmittel verfügbar sind.

Bereits jetzt ist deutlich, daß wegen der Deckungssperre seit 1986 ein erheblicher Deckungsbedarf besteht, so daß allein aufgrund bereits vorliegender Anträge für abgeschlossene Verträge mit einer baldigen Erschöpfung des Plafonds gerechnet werden muß.

Wir befassen uns in diesem Artikel recht ausführlich mit der eher nebensächlich erscheinenden Frage, wie bei gedeckten Kreditgeschäften die Zinsen fällig zu stellen sind. Die Praxis hat nämlich gezeigt, daß die Bedeutung der entsprechenden Regelungen für die Deckung gelegentlich verkannt wird. Risikobetrachtung und internationale Regeln veranlassen den Bund, eine degressive Zinsfälligkeit zu verlangen. Hierauf wird in den Antragsformularen und in der Beratung hingewiesen. Eine - sei es auch unbeabsichtigte - Mißachtung dieser Regel kann zu ernstesten Konsequenzen für die gesamte Deckung führen, denn der Bund muß die Frage einer Haftungsbefreiung prüfen, wenn sich - etwa im Verlauf eines Entschädigungsverfahrens - herausstellt, daß eine andere und damit unzulässige Methode der Zinsfälligkeit vereinbart wurde. Wir glauben daher, daß es im Interesse der Deckungsnehmer liegt, das Thema etwas breiter zu behandeln:

Werden Exportgeschäfte zu Kreditbedingungen abgewickelt, so ist - wenn eine Bundesdeckung beansprucht wird - der Kredit in zumindest halbjährlichen, gleichhohen Raten zu tilgen. Zinsen müssen auf den jeweils ausstehenden Kreditsaldo berechnet und entsprechend degressiv fällig gestellt werden. Sie sind in mindestens halbjährlichem Abstand nach Beginn der Kreditlaufzeit zu zahlen, wobei die erste Zinsrate nicht später als die erste Kapitalrate fällig werden darf.

Dieses Erfordernis - auf das in den Antragsformularen unter Ziff. 9 (Zahlungsbedingungen) hingewiesen wird - ist auf eine internationale, für die Bundesrepublik verbindliche Vereinbarung im sog. OECD-Konsensus (vgl. AGA-Report Nr. 3, Artikel über internationale Regelungen für Zahlungsbedingungen) zurückzuführen. Nach diesem Übereinkommen ist eine **Kapitalisierung** und **Kreditierung** von Zinsen während der Kreditlaufzeit nicht zulässig. Die

## Degressive Zinsen

Vereinbarungen im OECD- Konsensus sollen verhindern, daß durch Deckung von Exportgeschäften mit ungewöhnlichen Finanzierungskonditionen der Wettbewerb verfälscht wird. Darüber hinaus stellt eine **nichtdegressive** Fälligstellung von Zinsen eine **Risikoerhöhung** dar.

Was bedeutet "degressive Berechnung und Fälligstellung" von Zinsen für die Ausführungsgewährleistungen des Bundes?

Da Zinsen auf den jeweils ausstehenden Forderungsbetrag zu berechnen sind, verringert sich der Zinsaufwand mit jeder zurückgezahlten Kreditrate. Bei der geforderten halbjährlichen Tilgung des Kredits würde sich der rechnerische Finanzierungsaufwand wie folgt darstellen:

Auftragswert	DM 1.500.000,-
20% Anzahlung	DM 300.000,-
verbleibender Kreditbetrag	DM 1.200.000,- (80%)
Kreditlaufzeit 3 Jahre	
Rückzahlung des Kredites in 6 Halbjahresraten	
Zinshöhe 10% p.a.	

Der Beginn der Kreditlaufzeit (starting point (st.p.)) ist abhängig vom Lieferumfang und zeitlichen Abwicklungsverlauf des Exportgeschäftes (vgl. AGA-Report Nr. 7).

	kred. Betrag bzw. Rückzahlungsraten	Laufzeit Monate	Zinsaufwand (10% p.a., d.h. 5% für 6 Monate)
kreditierter Betrag ab st.p. bis Fälligkeit 1. Rate	1.200.000,-	6	60.000,-
Zahlung 1. Rate	200.000,-		
bis Fälligkeit der 2. Rate	1.000.000,-	6	50.000,-
Zahlung 2. Rate	200.000,-		
bis Fälligkeit der 3. Rate	800.000,-	6	40.000,-
Zahlung 3. Rate	200.000,-		

bis Fälligkeit der 4. Rate	600.000,-	6	30.000,-
Zahlung 4. Rate	200.000,-		
bis Fälligkeit der 5. Rate	400.000,-	6	20.000,-
Zahlung 5. Rate	200.000,-		
bis Fälligkeit der 6. Rate	200.000,-	6	10.000,-
Zahlung 6. Rate	200.000,-		
			210.000,-
			(Summe Zinsaufwand)

Aus der Aufstellung ist zu entnehmen, daß der rechnerische Zinsaufwand mit jeder getilgten Kapitalrate abnimmt. Bei Fälligkeit der 1. Rate von DM 200.000,-, beträgt der Zinsaufwand DM 60.000,- und schließlich für die letzte Rate nur noch DM 10.000,-.

Eine Ausfuhrdeckung des Bundes kann nur gewährt werden, wenn die Fälligkeit der Zinsen auch der rechnerischen Ermittlung entspricht, d.h. es sind zunächst die höheren Zinsbeträge (auf den höheren kreditierten Betrag) und dann die sinkenden Zinsbeträge zu zahlen. Die 1. Zahlungsrate beträgt somit DM 260.000,-, die letzte Rate DM 210.000,-.

Nicht gestattet ist dagegen die sog. **lineare** oder **progressive Zinsfälligkeit**. Auch in diesen Fällen bleibt der insgesamt zu zahlende Zinsbetrag gleich. Unterschiede ergeben sich jedoch bei der Höhe der einzelnen Zahlungsbeträge.

Lineare Fälligkeit bedeutet Zahlung des gesamten Zinsbetrages in gleich hohen Raten. In unserem Beispiel würde der rechnerische Zinsaufwand von DM 210.000,- in 6 Raten zu jeweils 35.000,- aufgeteilt und den Kapitalraten von DM 200.000,- zugeschlagen werden, so daß jede einzelne Zahlungsrate eine Höhe von DM 235.000,- hätte.

Bei einer progressiven Zinsfälligkeit erfolgt die Fälligkeit der Zinsen entgegengesetzt zu den rechnerisch ermittelten Beträgen; d.h. - wiederum bezogen auf das eingeführte Beispiel - der ersten Kapitalrate von DM 200.000,- würde lediglich ein Zinsbetrag von DM 10.000,- zugeschlagen werden, während mit der letzten

Kapitalrate anteilige Zinsen in Höhe von DM 60.000,-, also insgesamt DM 260.000,- zu zahlen wären.

Diese beiden letztgenannten Formen der Zinsfälligkeit werden häufig angewandt, wenn die Rückzahlung der Exportforderung anhand von Wechseln erfolgt.

Zum einen ist es denkbar, daß vom ausländischen Besteller aus "Vereinfachungsgründen" gleichhohe Wechsel und damit eine lineare Zinsfälligkeit verlangt werden.

Zum anderen wird bei der Ausstellung der Wechsel nicht selten eine Laufzeitbetrachtung der einzelnen Wechsel durchgeführt, d. h., der erste Wechsel ist nach 6 Monaten fällig, der zweite nach 12 Monaten usw. Die auf diese Weise ermittelten Laufzeiten der Wechsel bilden die Grundlage für die progressive Fälligkeit der Zinsen und bedeuten, wie oben dargelegt, daß dem ersten Wechsel bei einer Laufzeit von 6 Monaten auch nur Zinsen für 6 Monate zugeschlagen werden, dem letzten Wechsel dagegen Zinsen für 36 Monate.

Vor allem die progressive, aber auch die lineare Zinsfälligkeit beinhalten eine Kreditierung von Zinsen, weil entgegen der rechnerischen Feststellung der Finanzierungskosten diese zunächst nicht in vollem Umfang, sondern lediglich teilweise zu bezahlen sind. Ein Teil der Zinsen wird dagegen erst zum Ende der Kreditlaufzeit in Rechnung gestellt und somit gestundet.

Zur Verdeutlichung: Während bei der degressiven Zinsfälligkeit mit der ersten Kapitalrate von DM 200.000,- DM 60.000,- Zinsen zu zahlen sind, wären bei einer linearen Fälligkeit nur DM 35.000,- und bei einer progressiven nur DM 10.000,- zu bezahlen.

Die Kreditierung von Zinsen stellt auch eine Risikoerhöhung für den Bund dar, denn die gedeckten Risiken sind um so höher einzustufen, je weiter sie, vom Zeitpunkt der Lieferung aus gesehen, in die Zukunft reichen.

Die degressive Zinsberechnung und -fälligkeit wird sowohl bei der Deckung von kurzfristigen Ausfuhrgeschäften unter 2 Jahren Kreditlaufzeit als auch bei mittel- und langfristigen Geschäften mit Kreditlaufzeiten von mindestens 2 Jahren durch den Bund gefordert.

Zwar gilt der Konsensus lediglich für Geschäfte mit Kreditlaufzeiten von 2 Jahren und mehr, gleichwohl gelten die risikomäßigen Überlegungen auch für Geschäfte mit kürzeren Kreditlaufzeiten, so daß auch insoweit eine Bundesdeckung nur übernommen werden kann, wenn die Zinsen degressiv berechnet und fälliggestellt werden.

Der Interministerielle Ausschuß hat für das 4. Quartal 1989 folgende Sitzungstermine geplant:

Dienstag/Mittwoch,	10./11.10.1989
Dienstag/Mittwoch,	24./25.10.1989
Dienstag/Mittwoch,	07./08.11.1989
Montag/Dienstag	20./21.11.1989
Dienstag/Mittwoch,	05./06.12.1989
Dienstag/Mittwoch,	19./20.12.1989

Von der internationalen Verschuldungskrise sind die afrikanischen Entwicklungsländer südlich der Sahara besonders hart betroffen. Viele dieser Länder konnten in den letzten Jahren ihre Auslandsschulden nicht mehr oder nur noch teilweise bedienen. Wiederholte Umschuldungen und in vielen Fällen auch die Umschuldung bereits umgeschuldeter Verbindlichkeiten (Rekonsolidierungen) wurden notwendig. Die Bundesregierung hat in Übereinstimmung mit den anderen im Pariser Club (siehe hierzu AGA-Report Nr. 2) vertretenen Gläubigerländern einige Maßnahmen beschlossen, die den ärmsten und am höchsten verschuldeten Staaten in Afrika südlich der Sahara die Bedienung der Auslandsschulden erleichtern sollen. Diese Beschlüsse haben auch Auswirkungen auf die in Umschuldungsabkommen mit diesen Staaten einzubeziehenden Forderungen der betroffenen Deckungsnehmer.

Auf den Weltwirtschaftsgipfeln der sieben wichtigsten westlichen Industrienationen im Juni 1987 in Venedig und im Juni 1988 in Toronto wurden bereits grundlegende Beschlüsse für Schuldendiensterleichterungen zugunsten der ärmsten Länder getroffen. Auf der Grundlage der **Beschlüsse von Toronto** hat der Pariser Club ein sogenanntes Optionenmenü entwickelt, das den Gläubigerländern unter Berücksichtigung ihrer rechtlichen oder haushaltsmäßigen Bestimmungen die Wahl zwischen drei grundsätzlich als gleichwertig eingestuften Möglichkeiten der **Schuldendiensterleichterung** einräumt.

**Option A:** Erlaß eines Drittels der Schuldendienstverbindlichkeiten bei Umschuldung der verbleibenden Verbindlichkeiten zu Marktzinsen über 14 Jahre bei 8 Freijahren;

**Option B:** Umschuldung zu Marktzinsen bei verlängerten Rückzahlungszeiten von 25 Jahren, davon 14 Freijahre.

## Sitzungstermine IMA

## Pariser Club - Schuldendiensterleichterungen für die ärmsten Länder in Afrika

Option C: Umschuldung zu Zinssätzen, die um 3,5 % unter dem Marktzins liegen, jedoch mindestens die Hälfte des Marktzinssatzes betragen, bei Rückzahlungszeiten von 14 Jahren mit 8 Freijahren.

Diese drei Optionen sind nur für die ärmsten Länder vorgesehen und setzen voraus, daß diese Länder international gebilligte volkswirtschaftliche Anpassungsmaßnahmen durchführen.

Die Bundesregierung hat sich aus außenwirtschafts-, außen- und entwicklungspolitischen Gesichtspunkten für die Option C entschieden. Lediglich im Falle der Umschuldung von Forderungen aus Rüstungs- sowie militärischen und polizeilichen Ausrüstungsgeschäften wird die Option B zur Anwendung kommen. Folgende Länder sind zur Zeit für Erleichterungen im Schuldendienst vorgesehen: Benin, Gambia, Ghana, Guinea, Madagaskar, Malawi, Mauretanien, Mosambik, Sambia, Senegal, Sierra Leone, Sudan, Tansania, Togo, Uganda, Zaire und die Zentralafrikanische Republik.

Darüber hinaus erstreckt sich der von der Bundesregierung praktizierte **Schuldenerlaß für Verbindlichkeiten aus Entwicklungshilfe-Darlehen** auch auf diese genannten 17 Länder. Nach vollständiger Abwicklung des Schuldenerlasses werden den ca. 30 begünstigten Ländern Kapital- und Zinsverbindlichkeiten in Höhe von ca. 8,8 Mrd. DM vollständig erlassen worden sein.

Durch die mit der Option C verbundenen Zinsreduzierungen sollen die betroffenen afrikanischen Schuldnerländer in den Stand gesetzt werden, die abzuschließenden Umschuldungsabkommen auch tatsächlich zu bedienen. Für den Bund (soweit die Forderungen entschädigt und auf ihn übergegangen sind) und die betroffenen Deckungsnehmer bedeutet dies eine Reduzierung des Konsolidierungszinssatzes um höchstens 50 % des Marktzinses. Die zugrunde liegenden Kapitalforderungen und vertraglichen Zinsforderungen bis zur Fälligkeit bleiben unangetastet. Aufgrund der (im Umschuldungsfall regelmäßig ohne Einhaltung von Karenzfristen) geleisteten Entschädigungen hat der Bund ab dem Tag der Entschädigung den Anspruch auf die Konsolidierungszinsen für den entschädigten Teil der Forderung und trägt damit die Hauptlast der notwendigen Unterstützungsmaßnahmen. Die deutschen Exporteure und Banken sind nach Auszahlung der Entschädigung nur noch hinsichtlich der Selbstbeteiligung und gegebenenfalls hinsichtlich sogenannter ungedeckter Spitzenbeträge von den reduzierten Konsolidierungszinssätzen betroffen.

Auf der Grundlage der sogenannten Toronto-Beschlüsse werden zur Zeit Umschuldungs- und Rekonsolidierungsabkommen mit Benin, Guinea, Madagaskar, Mauretanien, Tansania, Togo, Zaire und der Zentralafrikanischen Republik vorbereitet. Die betroffenen Deckungsnehmer werden hierüber gesondert informiert. Durch die

Verbindung von Schuldendiensterleichterungen bei Umschuldungen und Erlaß von Entwicklungshilfeverbindlichkeiten wird den ärmsten afrikanischen Ländern eine deutliche Zahlungsbilanzentlastung gewährt. Die Aussichten auf eine reguläre Bedienung von Umschuldungsabkommen haben sich dadurch ohne Zweifel verbessert.